



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 ABS. 1 BmB) SIEHE AUCH ERGÄNZUNGEN UND ERÄUTERUNGEN IM TEXTTEIL DES BEBAUUNGSPLANES I

FULLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	Z ZAHL DER VOLLGESOSSE
ZAHL DER WOHNUMGEN	GFZ GESCHLOSSFLÄCHENZAHL
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL	GFZ GESCHLOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE	DACHFOM, DACHNEIGUNG, WOHNHAUS, SOCKELHOHE, KNIESTOCCHHO, DACHFORM, DACHNEIGUNG GARAGE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BmB, 4 BmB)

- WA 1 WA 2** ALLGEMEINES WOHNGEBIET MIT NUMMIERUNG DER TEILGEBIETE 1 ODER 2
- I+D** ZAHL DER VOLLGESOSSE ALS HOCHSTGRENZE HIER: EIN VOLLGESOSS UND EIN ALS VOLLGESOSS ANRECHENBARES DACHGESOSS
- 0,4** GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,6** GESCHLOSSFLÄCHENZAHL
- SH 0,50m** MAX. SOCKELHOHE ÜBER STRASSENHOHE
- KH 0,50m** MAX. KNIESTOCCHHO ÜBER DACHGESOSSROHFUSSBOEN

BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BmB)

- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZELHAUSER ZULASSIG
- NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG

- BAUGRENZE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHE
- BAULINIE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE, HAUPTFIRSTRICHTUNG

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
- ZWECBESTIMMUNG:

- GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE
- GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GA GARAGEN
- 4W 0 4W 0 HOCHSTZULASSIGE ZAHL DER WOHNUMGEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN
- SICHTFELDER

- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN UND VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECBESTIMMUNG
- OFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN, ZWECBESTIMMUNG:
- GEWEG
- GRÜNANLAGE IM SINNE VON § 127 ABS. 2 NR. 4 BAUG
- FAHRBAHN MIT STRASSENACHSE
- OFFENTLICHE PARKFLÄCHE, PARKBUCHT
- DER GLIEDERUNG DER VERKEHRSFLÄCHE DIENENDE FLÄCHE
- DER GESTALTUNG DER VERKEHRSFLÄCHE DIENENDE FLÄCHE PLATZAUWEITUNG
- MAXIMAL ZULASSIGE HOHE DER STRASSENACHSE IN METER ÜBER NN

- STRASSENBEZUGSLINIE
- VERBINDLICHE EIN- UND AUSFAHRT
- VERBINDLICHER EIN- UND AUSFAHRTBEREICH
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECBESTIMMUNG: ANWANDWEG FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- FÜHRUNG VON HAUPTVERSORGUNGSG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
- W WASSERLEITUNG
- GV GRABENVEROHUNG

- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN UND WASSERFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- ZWECBESTIMMUNG:
- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE GF1 ZUR INTENSIVEN ORTSRANDEINGRÜNUNG
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE GF2 ZUR INTENSIVEN ORTSRANDEINGRÜNUNG
- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE GF3 FÜR MASSNAHMEN ZUR PFLEGE DES GRABENLAUFES

- WASSERFLÄCHEN HIER: GRABENLAUF
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN

- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGANGEN DER GEMEINDE POPPENHAUSEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
- LÄRMWIRKUNGSBEREICH MIT ANGABE DER JEWELIGEN KATEGORIE A, B ODER C DES BETROFFENEN GRUNDSTÜCKES (SIEHE TEXTTEIL ZIFFER 2.18)

- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 BmB

- BAUMSTANDORTE - OHNE STANDORTBINDUNG I. WUCHSORDNUNG / II. WUCHSORDNUNG (SIEHE TEXTTEIL ZIFFER 2.19)
- BAUMSTANDORTE - MIT STANDORTBINDUNG OBSTÄUME, HOCHSTÄMME (SIEHE TEXTTEIL ZIFFER 2.19)
- STRÄUCHER, HECKEN - OHNE STANDORTBINDUNG (SIEHE TEXTTEIL ZIFFER 2.19)

- ABGRENZUNGEN:
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG DER ART UND DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG
- ABGRENZUNG SONSTIGER UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN, HIER: UNTERSCHIEDLICHE FESTSETZUNGEN ZUR STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE, HAUPTFIRSTRICHTUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHE FESTSETZUNGEN ZUM LÄRMSCHUTZ

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 4 BmB) SIEHE AUCH ERGÄNZUNGEN UND ERÄUTERUNGEN IM TEXTTEIL DES BEBAUUNGSPLANES I

- SD DACHFORM SATTELDACH
- 42° - 50° MIN. UND MAX. DACHNEIGUNG DER WOHNGEBÄUDE
- 30° - 45° MIN. UND MAX. DACHNEIGUNG DER GARAGEN

III. NÄCHSTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 6 BmB) SIEHE AUCH ERGÄNZUNGEN UND ERÄUTERUNGEN IM TEXTTEIL DES BEBAUUNGSPLANES I

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT HIER: ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICH
- BAHNANLAGEN

IV. HINWEISE SIEHE ERGÄNZUNGEN UND ERÄUTERUNGEN IM TEXTTEIL DES BEBAUUNGSPLANES I

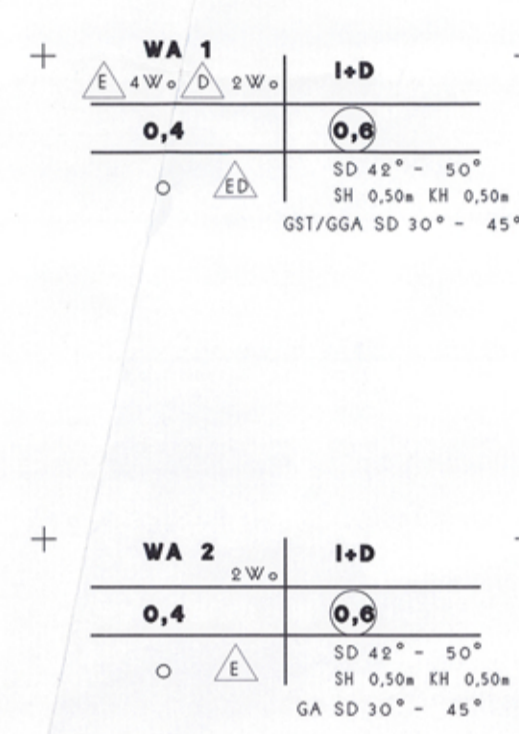
- BAUM - BESTAND

V. SONSTIGE PLANZEICHEN

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- HOHENSCHICHTLINIE MIT GELÄNDEHOHE ÜBER NN
- BAULICHE ANLAGEN
- BESTAND

Die Regierung von Unterfranken - Fachbereich Bau- und Katasterschutz - hat verlangt, daß diesem gem. Art. 69 Abs. 1 BayBO im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist (siehe unten).

Bauanträge, die die einschlägigen Brandschutzanforderungen der BayBO nicht erfüllen oder bei denen von den Brandschutzanforderungen abgewichen werden soll und Gebäude oder Betriebe besonderer Art und Nutzung oder für besondere Personengruppen, sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.



KRONUNGEN

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DEN GEMEINDERAT GEM. § 2 ABS. 1 BAUG AM 29.07.1997
- BESCHLUSS ÜBER DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 1 BAUG AM 21.10.1997
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 ABS. 1 BAUG AM 31.10.1997
- BESCHLUSS ÜBER DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUG AM 04.12.1997
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BAUG MIT SCHREIBEN VOM 12.12.1997 BIS 24.01.1997
- BESCHLUSS ÜBER DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUG AM 06.02.1997
- ERNEUTE BETEILIGUNG UND BENACHRICHTIGUNG DER TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE ÜBER DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. §§ 3 ABS. 2, 4 ABS. 1 BAUG MIT SCHREIBEN VOM 25.02.1997
- OFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES VOM 06.02.1997 MIT BEGRÜNDUNG VOM 06.02.1997 GEM. § 3 ABS. 2 BAUG VOM 03.03.1997 BIS 04.04.1997
- BESCHLUSS ÜBER DIE ERNEUTE OFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BAUG AM 14.04.1997
- ERNEUTE BETEILIGUNG UND BENACHRICHTIGUNG DER TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE ÜBER DIE ERNEUTE OFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. §§ 3 ABS. 2, 4 ABS. 1 BAUG MIT SCHREIBEN VOM 02.05.1997
- ERNEUTE OFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES VOM 28.04.1997 MIT BEGRÜNDUNG VOM 28.04.1997 GEM. § 3 ABS. 3 BAUG VOM 05.05.1997 BIS 06.06.1997
- SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DEN GEMEINDERAT GEM. § 10 BAUG AM 09.06.1997

POPENHAUSEN, DEN 9. JULI 1997
Hanel, 2. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt hat mit Bescheid vom 08.10.1997 Nr. 5-3-810/214-1772 den Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 2 BauGB-Maßnahmen-Gesetz genehmigt.

Schweinfurt, 08.10.1997
Landratsamt
I. A. Hanel
Oberbürgermeister

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG IST AM 31. OKT. 1997

DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM ANBLATT DER GEMEINDE "POST AUS POPPENHAUSEN" ÖRTSLICHT BEKANNTGEMACHT WORDEN MIT DEM HINWEIS DARAUFG, DASS DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT IM RATHAUS IN POPPENHAUSEN WAHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN BEREITGELTEN WIRD. WEITER WURDE DARAUFG HINGEWIESEN, DASS ÜBER DEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN WIRD. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 12 BAUG IN KRAFT GETRETEN.

POPENHAUSEN, DEN 31. OKT. 1997
Hanel, 2. Bürgermeister

DIESE ABSCHRIFT (KOPIE, LICHTPAUSE, PLOT) STIMMT MIT DER PLANURKUNDE ÜBEREIN.

POPENHAUSEN, DEN 31. OKT. 1997
Amtsleiter Gem. Poppenhausen

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTeht AUS DER PLANZEICHNUNG (LAGEPLAN) UND DEM TEXTTEIL I WEITERHIN IST EINE BEGRÜNDUNG ANGEFÜGT I

LAGEPLAN
GEMEINDE POPPENHAUSEN

BEBAUUNGSPLAN "SCHULZENLEITE" MIT 9. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "ÖSTLICH DER BUNDESBAHN" GT KRONUNGEN

AUFSTELLUNG/ POPPENHAUSEN, 9. JULI 1997
Hanel, 2. Bürgermeister

AUSFERTIGUNG/ ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT SEINEN FESTSETZUNGEN DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT UND TEXT MIT DEN HIERZU ERGÄNZENDEN BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES ÜBEREINSTIMMT UND DASS DIE FÜR DIE RECHTSWIRKSAMKEIT MASSGEBENDEN VERFAHRENSVORSCHRIFTEN BEACHTET WURDEN.

POPENHAUSEN, 9. JULI 1997
Hanel, 2. Bürgermeister

PLANUNG/ Alfred Schmitt
apl.-ing. Th. architek. u. bauw. 97490 poppenhausen heusslerstr. 59a tel. 09785/4969 fax /4979

POPENHAUSEN, AUFGESTELLT AM 04.12.1997
ÜBERARBEITET AM 04.02.1997
ÜBERARBEITET AM 28.04.1997
ÜBERARBEITET AM 09.06.1997

SCHMITT, ARCHITECT